

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/576f4b18-4c61-3eb9-885e-cf18ed987ae8>

Bibliografie

Titel	Strafgesetzbuch (StGB)
Amtliche Abkürzung	StGB
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	450-2

§ 230 StGB - Strafantrag

(1) ¹Die vorsätzliche Körperverletzung nach [§ 223](#) und die fahrlässige Körperverletzung nach [§ 229](#) werden nur auf Antrag verfolgt, es sei denn, dass die Strafverfolgungsbehörde wegen des besonderen öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung ein Einschreiten von Amts wegen für geboten hält. ²Stirbt die verletzte Person, so geht bei vorsätzlicher Körperverletzung das Antragsrecht nach [§ 77 Abs. 2](#) auf die Angehörigen über.

(2) ¹Ist die Tat gegen einen Amtsträger, einen für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten oder einen Soldaten der Bundeswehr während der Ausübung seines Dienstes oder in Beziehung auf seinen Dienst begangen, so wird sie auch auf Antrag des Dienstvorgesetzten verfolgt. ²Dasselbe gilt für Träger von Ämtern der Kirchen und anderen Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechts.

